OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604053/2/Py/PP

Datum:
Linz, 27. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über A.) die Beschwerde des J.D., X, H., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. September 2020, GZ: VerkR96-18138-2018-KH, betreffend Abweisung seines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und B.) seinen Antrag vom 9. Oktober 2020 auf Bewilligung von Verfahrenshilfe

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. August 2018, GZ: VerkR96-18138-2018, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und das Führerscheingesetz sowie das Kraftfahrgesetz vorgeworfen und Geldstrafen in Höhe von insgesamt 120 Euro verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf durch Hinterlegung am 31. August 2018 zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 5. Dezember 2019, GZ: LVwG-602811/76/Wim/GD, als verspätet zurückgewiesen.

Im nunmehr gegenständlichen Bescheid wurde der Antrag des Bf vom 1. Oktober 2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der belangten Behörde abgewiesen und zusammengefasst begründend ausgeführt, dass kein Hinweis darauf vorliege, dass ein Wiedereinsetzungsgrund in tatsächlicher Hinsicht überhaupt eingetreten ist und ein Verschulden des Antragstellers an der Fristversäumnis vorliegt, welches über den minderen Grad des Versehens hinausgeht, weshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen war.

2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 9. Oktober 2020, in der der Bf unter Hinweis auf sein geringes Einkommens, seine gesetzlichen Verpflichtungen und seine Schulden die Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt und in der Sache zusammengefasst ausführt, dass die Behörde offenbar die Gebräuche rund um ein Begräbnis in Rumänien nicht kennt und dem Bf deshalb Unglaubwürdigkeit unterstellt.

3. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020, beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 10. November 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde am 31. August 2018 das Straferkenntnis vom 27. August 2018, GZ: VerkR96-18138-2018, nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Am 3. September 2018 wurde das hinterlegte Schriftstück vom Bf persönlich behoben.

Die Frist zur Einbringung der Beschwerde endete damit am 28. September 2018. In der dagegen am 1. Oktober 2018 und somit verspätet erhobenen Beschwerde führt der Bf aus wie folgt:

„Erstens habe ich keine Verwaltungsübertretungen begangen.

Zweitens befanden sich die Papiere bei der BH-Linz-Land, Herrn L., weil mir diese von einem Polizisten rechtswidrig nicht wieder ausgehändigt wurden.

Eine diesbezügliche Anzeige bei Gericht habe ich bereits erstattet.

Wie soll ich also Papiere vorweisen, wenn sich diese rechtswidrig monatelang bei der BH-Linz-Land befinden. Wie soll ich da überhaupt eine Verwaltungsübertretung setzen?

Ich beantrage die Versetzung in den vorigen Stand.

Weiters eine öffentlich mündliche Verhandlung.

Im Übrigen kam ich nach einem längeren Auslandsaufenthalt erst am 30.9.2018 wieder nach Österreich zurück und ich hatte keine Zeit, mich mit den ständigen Belästigungen der BH zu befassen, weil ich unmittelbar nach dem Erhalt des Schreibens ins Ausland reisen musste.“

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2018 wies die belangte Behörde den Bf auf die offenbar verspätete Einbringung seines Rechtsmittels hin und forderte ihn unter Rechtsbelehrung auf, all jene Umstände darzutun und durch geeignete Beweismittel glaubhaft zu machen, die eine spätere Zustellung entsprechen dem Zustellrecht bewirken. Auf dieses nachweislich am 19. Oktober 2018 zugestellte Schreiben reagierte der Bf nicht.

Nach Zurückweisung seiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Dezember 2019, GZ: LVwG-602811/76/Wim/GD, räumte die belangte Behörde mit Schreiben vom 6. April 2020 dem Bf neuerlich die Gelegenheit ein, innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprechende Nachweise vorzulegen, weshalb er an der Einhaltung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gehindert war.

Daraufhin äußerte sich der Bf mit Schreiben vom 15. April 2020 wie folgt:

„Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 6.4.2020 teile ich mit, dass ich diese Unterlagen als erledigt bereits entsorgte und ich daher nicht mehr weiß, worum es dabei überhaupt geht.

Selbstverständlich bin ich bereit, entsprechende Beweise in Bezug auf meine damalige Ortsabwesenheit vorzulegen.

Dazu benötige ich allerdings Fakten wie um welche angebliche Verwaltungsübertretung handelte es sich und vor allen Dingen, wann wurde die Hinterlegung durchgeführt, wann war die Frist abgelaufen, wer nahm das Schriftstück entgegen etc.

Zumeist halte ich mich bei Verwandten in Rumänien auf und es ist die Zeiten wie diesen äußerst schwierig und langwierig, schriftliche Beweise vorzubringen zumal ich wahrscheinlich selber nach Rumänien fahren muss, was zur Zeit aber leider nicht möglich ist.

Ich ersuche um Zusendung iS der oben angeführten Fragen und zeichne zwischenzeitlich mit freundlichen Grüßen“

Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 wurde dem Bf von der belangten Behörde neuerlich die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Beweise für seine Behauptung, wonach er „unmittelbar nach Erhalt des Schreibens ins Ausland reisen musste“, vorzulegen, worauf der Bf mit Schreiben vom 1. Juli 2020 zusammengefasst ausführt, dass er aufgrund eines plötzlichen Sterbefalls im rumänischen Teil seiner Familie unverzüglich, noch am 3. September 2018, nach Rumänien reisen musste und sich dort ab der notariellen Erledigungen wochenlang aufhielt. Bestätigungen könne er Corona bedingt derzeit nicht vorlegen. Mit weiterem Schreiben vom 12. August 2020 übermittelte der Bf der Behörde eine Fotoaufnahme mit dem Hinweis, dass es sich dabei um ein Foto des Grabes des Verwandten aus Rumänien handelt, wegen dessen er am 3. September 2018 unverzüglich nach Rumänien reisen musste. Sonstige Belege oder Nachweise wurden vom Bf neuerlich nicht vorgelegt.

Daraufhin erging von der belangten Behörde der verfahrensgegenständliche Bescheid, mit dem der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, wird in dieser Form nicht bestritten und kann daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

5.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon in seiner Entscheidung vom 27. November 1986, 86/06/0212, welche zum mit § 33 VwGVG im wesentlichen wortgleichen § 46 VwGG ergangen ist, ausgesprochen, dass der behauptete Wiedereinsetzungsgrund im Antrag glaubhaft zu machen ist und der Antragsteller daher bereits im Antrag alles vorzubringen hat, was sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist auszuschließen oder auf einen geringen Grad zu vermindern geeignet ist. So hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt auch in seiner Entscheidung vom 4. September 2020, Ra 2020/02/0187, ausgesprochen, dass das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen nur in jenem Rahmen zu untersuchen ist, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt wird, sodass dem Antragsteller die Obliegenheit trifft, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Im Erkenntnis vom 27. Juli 2020, Ra 2020/01/0212, hat der VwGH ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Wiedereinsetzungswerbers zur Konkretisierung aller Umstände besteht, die es ermöglichen, das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes zu beurteilen, also Vorbringen dazu, wann das Hindernis in Form welcher konkreten Ereignisse begonnen und wann es aufgehört hat. Der Wiedereinsetzungswerber hat von sich aus initiativ alles vorzubringen, was die Annahme eines der Rechtzeitigkeit der Vornahme einer Prozesshandlung hindernden Umstandes begründen kann. Diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung, dass der Wiedereinsetzungswerber die ihn im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt.

Insofern erfüllt schon der Antrag vom 1. Oktober 2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Dem Bf wurde jedoch von der Behörde unter Rechtsbelehrung (sogar mehrfach) die Möglichkeit eingeräumt, seine Wiedereinsetzungsgründe entsprechend zu konkretisieren, das Ereignis zu beschreiben das ihn an der Frist gehindert hat und dies durch entsprechende Beweismittel zu unterlegen. Dieser Verpflichtung ist der Bf jedoch bislang nicht in geeigneter Weise nachgekommen, bildet doch die Fotoaufnahme eines Grabes mit in Kreide eingetragenen Daten keinen entsprechenden Nachweis, um beurteilen zu können, wann das Hindernis in Form welcher konkreten

Ereignisses begonnen und wann es aufgehört hat. Dem Bf ist es daher auch nicht gelungen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand glaubwürdig darzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

Zu B:

I. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Hinsichtlich der Frage, wann in den Verfahren der Verwaltungsgerichte aufgrund der Schwierigkeiten des Falls die Beigebung eines Verfahrenshelfers erforderlich ist, ist die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG zu berücksichtigen. Dazu hat bereits der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss darauf hingewiesen, dass durch die in § 9 VwGVG normierten Anforderungen an eine Beschwerde, die nach den Gesetzesmaterialien (AB 2112 BlgNR XXIV. GP, 7) so gestaltet worden sind, dass sie auch „ein durchschnittlicher Bürger [...] ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann“, bzw. durch die im Verfahren der Verwaltungsgerichte gemäß § 17 VwGVG iVm § 13a AVG anzuwendende Manuduktionspflicht für nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretene Parteien dem rechtspolitischen Anliegen eines auch für unvertretene Parteien einfach handhabbaren Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten Rechnung getragen wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern. Ergänzend ist auszuführen, dass die Verfahren der Verwaltungsgerichte vom Grundsatz der materiellen Wahrheit beherrscht werden. Demnach hat das Gericht, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der im AVG enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen und den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen (vgl. VwGH 02.05.2019, Ro 2019/08/0009, mwN). Der Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte kommt daher nach der ständigen Rechtsprechung Ausnahmecharakter zu (vgl. VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008).

Weder liegt eine besondere Komplexität des Falles vor noch ist von einer besonders schwierigen Sach- oder Rechtslage auszugehen. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verfahrenshelfers nicht vor.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Insbesondere wird auf das bereits zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 2019, Ro 2018/08/0008, verwiesen. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich zudem stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes, weshalb die ordentliche Revision auch aus diesem Grund für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny